

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stüd 26

Ausgegeben Breslau, den 25. Juni

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 73, 81, 82, 83, 85, 86 Teil I des Reichsgesetzblattes. S. 135. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Buchmacher. S. 185. — Wasserrecht in Namslau. S. 135. — Umpfarrung im Kreise Breslau. S. 136. — Wasserrecht in Breslau. S. 186. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Schwentzig. S. 137. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Neutirch. S. 137. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Bundsfelb. S. 137. — Fundfischen. S. 137. — g) anderer Behörden: Straßeneinigung in Nieder Salzbrunn. S. 137. — Straßenverkehr im Kreise Wohlau. S. 138. — Zins Scheinbogen. S. 139. — Verlorene Ausweise. S. 139.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

485. Die Nummer 73 enthält:

Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, vom 3. Mai 1938;

Verordnung über Zolländerungen, vom 4. Mai 1938;

Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich (Österreichische Entschuldungsverordnung), vom 5. Mai 1938;

Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938, vom 5. Mai 1938.

486. Die Nummer 81 enthält:

Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, vom 19. Mai 1938.

487. Die Nummer 82 enthält:

Verordnung über die Schutzzeit für Dachs, vom 10. Mai 1938;

Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten im Lande Österreich, vom 12. Mai 1938;

Bergrechtsverordnung für das Land Österreich, vom 20. Mai 1938;

Verordnung über die Eingliederung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Lande Österreich, vom 20. Mai 1938;

Verordnung über die Einführung der Genehmigungspflicht für die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe im Lande Österreich, vom 20. Mai 1938.

488. Die Nummer 83 enthält:

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten, vom 13. Mai 1938;

Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassen Gesetze im Lande Österreich, vom 20. Mai 1938;

Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich, vom 21. Mai 1938.

489. Die Nummer 85 enthält:

Verordnung über die Berufsbezeichnungen und die Berufskleidung für den Privatforstdienst, vom 22. April 1938;

Zweite Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung, vom 17. Mai 1938;

Verordnung über die Aufkurssetzung der Bundesgoldmünzen im Nennbetrag von 100 Schilling und 25 Schilling sowie der Silberseidemünzen im Nennbetrag von 5 Schilling und 2 Schilling des Landes Österreich, vom 25. Mai 1938.

490. Die Nummer 86 enthält:

Verordnung über Höchstpreise für Asbest- und Stplattenabfälle, vom 25. Mai 1938;

Verordnung der Ergänzung der Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare, vom 28. Mai 1938;

Verordnung zur Änderung der Familienunterstützungsvorschriften, vom 30. Mai 1938;

Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Deutschen Reichsbahn in Österreich, vom 30. Mai 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

491. Bekanntmachung betr. Buchmacher.

Auf Antrag des behördlich zugelassenen Buchmachers Herrn Heinrich Schulz, hier, habe ich die Verlegung seiner Wettannahme — Nebenstelle II, Königstraße 4, — Leiter Buchmachergesellsch. Franz Nieder, nach der Graupenstraße 2/4 genehmigt.

Breslau, 4. 6. 1938.

L. 6. VI. Nr. 1077.

Der Regierungspräsident.

492.

Bekanntmachung

betr. Wasserrecht in Namslau.

Die Weidewiesen-Genossenschaft Namslau hat die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, Wasser aus der Weide mittels einer stationären Pumpe von 120 Kubikmeter Stundenleistung in einer Menge bis zu 1500 Kubikmeter täglich bei 2,2- bis 12,5 stündigen Betriebe, und

zwar in der Zeit vom 10. Mai bis 10. September jeden Jahres innerhalb der Parzelle 135, Kartenblatt 6, Gemarkung Schmograu, zu entnehmen und zur Beregnung der Parzellen 55/3, 64/2, 44/3 und 4 Kartenblatt 1 Gemarkung Krickau mit einer Regengabe von 20 bis 30 Millimeter Höhe in dem oben angegebenen Zeitraum zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

- Das Recht, Wasser aus der Weide mittels einer beweglichen Pumpe von 35 Kubikmeter Stundenleistung in einer Menge bis zu 74 Kubikmeter täglich bei 1,4- bis 2,1 stündigem Betriebe, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis 20. August jeden Jahres innerhalb der Parzelle 5, Kartenblatt 1, Gemarkung Krickau, zu entnehmen und zur Beregnung der Parzellen 4 und 5, Kartenblatt 1, Gemarkung Krickau, und Parzelle 135, Kartenblatt 6, Gemarkung Schmograu, mit einer Regengabe von 20 bis 30 Millimeter Höhe in dem oben angegebenen Zeitraum zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
- Das Recht, Wasser des Schmograuer Grabens mittels einer beweglichen Pumpe von 35 Kubikmeter Stundenleistung in einer Menge bis zu 284 Kubikmeter täglich bei 5,4- bis 8,1 stündigem Betriebe, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis 20. August jeden Jahres innerhalb der Parzellen 2 und 3, Kartenblatt 1, Gemarkung Kaulwitz, zu entnehmen und zur Beregnung der Parzellen 2 und 3, Kartenblatt 1, Gemarkung Kaulwitz, und Parzelle 159/132, Kartenblatt 6, Gemarkung Schmograu, mit einer Regengabe von 20 bis 30 Millimeter Höhe in dem oben angegebenen Zeitraum zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Krickau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlic 23. Juli 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. O. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Krickau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 16. 6. 1938.

Be. (R. P.) 685/38.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

493.

Bekanntmachung

betr. Aupfarterung im Kreise Breslau.

Abolf Kardinal Bertram Erzbischof von Breslau.

Nach Anhörung der Beteiligten errichte ich in Treschen, Kreis Breslau, eine Kuratie-Kirchengemeinde mit folgenden Maßgaben:

- Der Bezirk der Kuratie-Kirchengemeinde Treschen umfaßt die Ortschaften Treschen, Ober Treschen, Althofnaß, Ottwiz und Neuhaus.
- Die Katholiken der vorgenannten Ortschaften werden aus der Pfarngemeinde Breslau-Ohlewiesen ausgefarrt und zu der Kuratie-Kirchengemeinde Treschen vereinigt.
- Die Kuratie-Kirchengemeinde Treschen gehört dem Archipresbyterat Breslau-Süd und dem Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Breslau und Umgegend an.
- Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1938 in Kraft. Breslau, den 10. März 1938.

(L. S.)

gez.: A. Card. Bertram.

Errichtungsurkunde

der Kuratie-Kirchengemeinde Treschen, Kreis Breslau.

C. A. 876/38.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. März 1938 von dem Erzbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Kuratie-Kirchengemeinde Treschen wird auf Grund der von dem Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 1. Juni 1938 — II. Nr. 2716/38 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Breslau, 14. 6. 1938.

U. — 8. — 200.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

494.

Bekanntmachung

betr. Wasserecht in Breslau.

Die Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Werk Breslau, hat für sich und ihre Rechtsnachfolger die Verleihung des Rechts beantragt, die im Betriebe der Kunstseidenfabrik anfallenden Fabrikations- und häuslichen Abwässer auf dem Grundstück Grundbuch Breslau, Band V, Blatt 129 und dem Grundstück des Superphosphatwerkes der Bergwerks-Gesellschaft von Giesches Erben Grundbuch Band IV, Blatt 118, Kavalien in einer Durchschnittsmenge von 487 + 2,7 cbm/Std., wobei die Höchstmenge bis zu 850 cbm/Std. und die geringste Menge etwa 50 cbm/Std. betragen kann, nach vorangegangener Reinigung und Neutralisation, sowie einen Teil des Regenwassers von dem Grundstück der Glanzstoffwerke mittels des Kanals von 1000 Millimeter lichte Weite auf Parzelle 42/2, Planblatt 2, Gemarkung Breslau und weiter nach Passieren der alten Schwarzwasserföhne auf Parzelle 60/1 desselben Planblattes in den Vincenz-Elbingäcker-Graben auf Parzelle 52/33, Planblatt 15, Gemarkung Breslau einzuleiten.

Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Polizeipräsidenten

(Abt. III) in Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 5/7, Zimmer 485, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlic 23. Juli 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechts an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Polizeipräsidenten (Abt. III) in Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 5/7, Zimmer 485, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 18. 6. 1938. Be. (R. P. 612/37.)

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

f) der Polizeipräsidenten

in Breslau.

495. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Schwentnig.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Schwentnig (Wiesenwärterhaus) erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 11. Mai 1938, Reg.-Amtsblatt Stück 21, vom 21. Mai 1938, Seite 115, wieder auf.

Breslau, 14. 6. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

496. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Neukirch.

Unter dem Viehbestande des Marienstiftsgutes in Breslau-Neukirch ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Neukirch (außer der neuen Siedlung) zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 13. 6. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

497. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Hundsfield.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Gustav Baumast in Breslau-Hundsfield, Hundsfelder Straße 261, ist

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Hundsfield zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 15. 6. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident

498. Gefunden:

Am 1. 5. 1938: 1 Herrenfahrrad; 27. 5.: 1 alter Kindewagen; 1. 6.: 1 Armbanduhr; 5. 6.: 1 Herrenfahrrad, 1 silbernes Armband; 6. 6.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel; 7. 6.: 1 Photoapparat; 8. 6.: eine Brille, 1 Kostümkasche, 1 Ohrring; 9. 6.: 1 Herrenfahrrad, 1 Herrenhut, 1 Buch, 1 Gebiß, 1 Armbanduhr, 1 Handkoffer, 1 Trauring; 10. 6.: 1 Herrenfahrrad und 1 Kinderdreirad, 1 Geldbetrag, 1 Bund Schlüssel, 1 Aktentasche, 1 Geldbörse, 1 Armbanduhr; 11. 6.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 Wagenplane, 5 Schachten Käse, 1 Geldbetrag, ein Bund Schlüssel, 1 Armbanduhr; 12. 6.: 1 Herrenfahrrad, 1 Paar Damenhandschuhe, 1 Reichssportabzeichen, 1 Photoapparat, 1 Gummiumhang, 3 Rechenbücher, ein Türkischer Halbmond; 13. 6.: 1 Fahrradrahmen, ein Damenhut, 1 Schlüsselbund und 1 Schlüssel; 14. 6.: ein Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Handkoffer, eine Geldbörse, 1 Armbanduhr, 1 Trauring, 1 Brille, ein Herren-Regenmantel, 1 Kinder-Trachtenjackchen, 1 Geldbetrag; 15. 6.: 1 Armbanduhr, 1 Damenrock, 1 Bund Schlüssel.

Zugeschrieben:

Je 1 schwarze und 1 schwarzweiße Katze, 1 Wolfshund, 1 Schäferhund und 1 Jagdhund im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 1 Spaniel bei Else Gehrmann, Neudorfstraße 67, I.

Zugeflogen:

1 blauer Wellensittich bei Dr. Ernst Noeske, Scheerstraße 20; 1 grüner Wellensittich bei Susanne Sabor, Oderstraße 24; 1 grüner Wellensittich bei Elise Sobel, Queisstraße 59; 1 Kanarienvogel bei Antonie Schlagenhoff, Lüchowstraße 20; 1 Kanarienvogel bei Oskar Porzig, Rhedigerstraße 28, II; 1 Kanarienvogel bei Martha Dubrowski, Lange Gasse 62.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

499. Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Nieder Salzbrunn.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) wird nach Anhörung des Bürgermeisters in

Nieder Salzbrunn für den Gemeindebezirk Nieder Salzbrunn folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

1. Die in der Ortsfassung vom 28. März 1938 über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Nieder Salzbrunn zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten oder die von diesen angestellten und der Ortspolizeibehörde namhaft gemachten Beauftragten haben die polizeimäßige Reinigung so oft durchzuführen, als es erforderlich ist, um die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dauernd in sauberem Zustand zu erhalten, mindestens aber jeden Sonnabend und außerdem, so oft die Polizeibehörde hierzu auffordert.

2. Fallen die im Absatz 1 festgesetzten Reinigungstage auf einen Feiertag, so hat die Reinigung am vorhergehenden Tage zu erfolgen.

3. Zu den der Reinigungspflicht unterliegenden öffentlichen Straßen gehören auch die Hauptdurchgangsstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, da sie überwiegend dem Anwenverkehr dienen.

4. Die reinigungsfähigen Straßen, Wege und Plätze sind:

1. Waldenburger Straße,
2. Adolf-Hitler-Straße,
3. Fürstensteiner Straße,
4. Siedlungsstraße,
5. Bahnhofstraße,
6. Straße An der Wehrfreiheitsiedlung,
7. Hermann-Göring-Straße,
8. Alt Sorgauer Straße,
9. Angelweg,
10. Grundweg,
11. Auenstraße,
12. Wiesenweg,
13. Poststraße,
14. Horst-Wessel-Straße,
15. Kirchweg,
16. Hindenburgstraße.

§ 2

Die polizeimäßige Reinigung ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 20 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 18 Uhr zu beenden.

§ 3

1. Verpflichtete oder deren Beauftragte haben die polizeimäßige Reinigung längs ihres an öffentliche Straßen oder Wege angrenzenden Grundstücks bis zur Mitte des Fahrdammes durchzuführen. Dazu gehört die Reinigung der Bürgersteige, Rinnsteine und Rinnsteinbrücken.

2. Grenzt das Grundstück an einen öffentlichen Platz, so erstreckt sich die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung auf einen Teil von 5 Meter längs des Grundstücks von der Bordkante des Rinnsteins ab gerechnet.

3. Bei Eckgrundstücken an Wegekreuzungen, Wegegabeln und Wegemündungen ist auch die vor der Hausecke liegende Fläche, die von der Verlängerung der Mittellinien der zu reinigenden Straßen eingeschlossen wird, zu reinigen.

§ 4

Die polizeimäßige Reinigung umfaßt das Wegräumen von Schneemassen und das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zur Beseitigung von Glätte, sowie

das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung und die Beseitigung des Unkrautes.

§ 5

1. Bei trockener, frostfreier Witterung hat die polizeimäßige Reinigung unter genügender Besprengung der zu reinigenden Flächen mit reinem Wasser zu erfolgen, so daß eine Staubentwicklung vermieden wird.

2. Bei Ausbesserungsarbeiten an Straßen- und Gleisanlagen ist die Sandauflage so lange feucht zu halten, bis der Sand in das Straßenpflaster oder den Schotter eingeschlammt ist und ein Aufwirbeln des Sandes nicht mehr eintreten kann.

3. Bei sonstigen Bauarbeiten ist vor Arbeitschluß eine gründliche Reinigung von den durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen vorzunehmen.

§ 6

1. Bürgersteige, Wege und Fahrdämme sind, wenn in der Zeit von 7 bis 20 Uhr Winterglätte eintritt, sofort mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

2. Die Verwendung von Müll, Küchenabfällen oder ähnen Stoffen ist verboten.

§ 7

1. Schnee, Schneefschlamm und Eis sind sofort nach Eintritt von Schneefall, Tauwetter oder Frost zu beseitigen. Jedoch hat zur Vermeidung von Beschädigungen an den Bürgersteigen das Abstoßen des festgetretenen Schnees oder Eises so lange zu unterbleiben, bis die Beseitigung ohne Anwendung größter Gewalt durchgeführt werden kann.

2. Schnee, Schneefschlamm und Eisstücke dürfen nicht auf den Fahrdamm geworfen werden; sie dürfen jedoch am Rand der Fahrbahn abgelegt werden. Rinnsteine, Abflusgrinnen und Gleisanlagen sowie Straßenkappen der Gas- und Wasserleitungen und die Kanalschächte dürfen nicht verschüttet werden.

§ 8

Das Abladen des beseitigten Unrates von Häusern und Dächern sowie Straßen, Wegen und Plätzen darf nur an den für diese Zwecke freigegebenen Stellen erfolgen.

§ 9

1. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 100 RM. oder mit Zwangshaft bis zu zwei Wochen bedroht. Die Bestimmungen über die Erfahrvornahme gemäß § 55 PVO. bleiben unberührt.

§ 10

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und sie tritt am 1. Januar 1968 außer Kraft, gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 6. September 1929 außer Kraft.

Waldenburg (Schles.), 16. 3. 1938.

L. II. 384.

Der Landrat.

500. Polizeiverordnung über die Aufhebung von Polizeiverordnungen betreffend den Straßenverkehr im Kreise Wohlau.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. GS. S. 77) wird für den Umfang des Kreises Wohlau folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Folgende Polizeiverordnungen, und zwar

1. Polizeiverordnung über den Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung) im Kreise Wohlau vom 19. November 1934 (Regierungsamtsblatt 1934, Sonderbeilage zu Stück 49),
2. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung) im Kreise Wohlau vom 2. Dezember 1935 (Regierungsamtsblatt, Stück 50, Seite 277)

werden hierdurch aufgehoben.

Wohlau, 3. 6. 1938.

P. V. 2291.

Der Landrat.

501. Bekanntmachung.

Ausreichung neuer Zinscheinbogen der $4\frac{1}{2}\%$ (8%) Anleihe der Hauptstadt Breslau von 1928. — I. Ausgabe.

Die 2. Zinscheinreihe für die $4\frac{1}{2}\%$ (8%) Breslauer Stadtanleihe von 1928 — I. Ausgabe — wird mit der Fälligkeit des letzten Zinscheines der Reihe I ab 1. Juli 1938 gegen Rückgabe der Erneuerungsscheine kostenlos ausgegeben

in Breslau: bei der Städtischen Bank zu Breslau, in Berlin: bei der Deutschen Bank, Commerz- und Privat-Bank und Dresdner Bank.

Bei Einsendung der Erneuerungsscheine durch die Post, die auf Kosten und Gefahr der Einsender erfolgt, ist ein Nummernverzeichnis in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Breslau, 21. 6. 1938.

Fb. 67/38.

Der Oberbürgermeister.

502. Verlorene Ausweise.

Nachstehende Ausweise sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

Zulassungsschein vom 4. 6. 1935 für das Kraftrad I. K. 144 580 für Walter Jesdinski, Landwirt, Schlegelnitz, Kreis Neumarkt.

Befcheinigung vom 16. 3. 1938 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 251 712 für Heinrich Leidenbecker, Bauer, Langenbielau, Habendorfer Straße 3.

Befcheinigung vom 4. 6. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 88 961 für Fleischer Max Lehmann, Nd. Ursendorf, Kr. Strehlen.

Zulassungsschein vom 5. 6. 1933 für den Kraftwagen I. K. 31 964 für Kurt Zedler, Glag.

Zulassungsschein vom 28. 9. 1937 für den Kraftwagen I. K. 254 472 für Hermann Säkkel in Landeshut.

Befcheinigung vom 2. 2. 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I. K. 99 674 für den Arbeiter Walter Waniek in Sautwitz, Kr. Ohlau.

Zulassungsschein vom 6. 4. 1937 für den Kraftwagen I. K. 93 816 für Paul Opitz, Bäckermeister, Reußendorf.

Befcheinigung vom 18. 10. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I. K. 99 781 für Otto Schöbel in Märzdorf, Kreis Ohlau.

Befcheinigung vom 20. 6. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 130 256 für Hermann Elsner, Nieder Salzbrunn.

Zulassungsschein vom 3. 1. 1937 für den Kraftwagen I. K. 128 074 für Eugen Diebold, Dels, Herrenstr. 10.

Führerschein vom 19. 7. 1933 für Richard Peiser, geb. 18. März 1915 in Löwen, Kreis Brieg, wohnhaft in Löwen, Kreis Brieg.

Befcheinigung vom 22. 9. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 248 936 für Georg Pachej, Gabersdorf, Kreis Glag.

Zulassungsschein vom 10. 4. 1937 für das Kraftrad I. K. 144 632 für Paul Pietruschke, Rauße, Kr. Neumarkt (Schlef.).

Führerschein vom 2. 10. 1936 für Elisabeth von Seherr Thob, geb. 27. August 1914 in Potsdam, wohnhaft in Rosenborn, Kreis Breslau.

Zulassungsschein vom 31. 5. 1935 für den Kraftwagen I. K. 111 055 für Max Reich, Obernitz.

Befcheinigung vom 28. 5. 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 68 481 für Emil Kordowska in Raake, Kreis Dels.

Befcheinigung vom 5. 5. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 124 719 für Franz Weiß, Kretschwitz, Kreis Brieg.

Führerschein vom 5. 2. 1930 für Alfred Joseph Winter, geb. 2. Mai 1911 in Ober Hermsdorf, wohnhaft in Gottesberg, Kreis Waldenburg (Schlef.).

Zulassungsbefcheinigung vom 3. 6. 1937 über das rote Kennzeichen I. K. 02 073 für Paul Mahlich, Groß Wartenberg.

Führerschein vom 7. 7. 1920 für Erich Gog, geb. 27. Juni 1901 in Trebnitz (Schlef.), wohnhaft in Trebnitz (Schlef.), Breite Straße.

Zulassungsschein vom 2. 4. 1936 für das Kraftrad I. K. 32 645 für Reinhard Felgenhauer, Nieder Hannsdorf, Kreis Glag.

Kraftfahrzeugschein vom 21. 12. 1936 für den Kraftwagen I. K. 101 712 für Johann Adelt, Habelschwerdt.

Befcheinigung vom 11. 12. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 188 173 für Helmut Sperk von Raehrich in Trostdorf.

Befcheinigung vom 30. 4. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 124 715 für Dr. med. Gottfried Langerfeld, Loffen, Kreis Brieg.

Befcheinigung vom 2. 8. 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 129 504 für Paul Kristen, Standorf.

Führerschein vom 8. 12. 1936 für Bossierer, Fritz, Hermann Ende, geb. 27. Juni 1913 in Steinau a. Ober, wohnhaft in Gorkau, Kreis Strehlen.

Befcheinigung über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 69 130 für Konrad Ebert, Bernstadt, Promenadenstraße 5.

Führerschein vom 14. 10. 1930 für Frau von Eichborn, geb. v. Rosen, geb. 14. April 1878 in Potsdam, wohnhaft in Kunzendorf, Kreis Liegnitz.

Zulassungsbefcheinigung vom 20. 5. 1936 für den Kraftwagen I. K. 30 128 für Hanns Pohl in Münsterberg.

Befcheinigung vom 30. 4. 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 102 844 für Richard Weißer, Odersdorf.

Befcheinigung vom 22. 8. 1936 über ein polizeilich zugelassenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 91134 für Hermann Pannwitz, Paulwitz, Kreis Trebnitz.

Führerschein vom 9. 2. 1934 für Karl Bischof, geb. 11. Januar 1916 in Altwasser, Kreis Waldenburg, wohnhaft in Waldenburg (Schles.), Breslauer Str. 28.

Zulassungsschein vom 3. I. 1938 für den Kraftwagen I. K. 227 028 für Rudolf Lehmann, Bernstadt i. Schles.

Befcheinigung vom 29. 5. 1935 über ein polizeilich zugelassenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 111515 für Bauer Ernst Krause III, Blücherthal.

Zulassungsschein vom 6. 4. 1935 für den Kraftwagen I. K. 85369 für Walter Fiebig, Schweidnitz, Waldenburger Straße 6.

Führerschein vom 27. 10. 1927 für Adolf, Wilhelm Förster, geb. 25. 1. 1901 in Dittersbach, Kr. Waldenburg, wohnhaft in Waldenburg (Schles.), Hindenburgstraße 245.

Führerschein vom 28. 9. 1934 für Friß, Hugo, Hermann Arndt, geb. 3. Februar 1895 in Wohlau, wohnhaft in Wohlau.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.